



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-o-: Das neue Strafgesetzbuch für Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das neue Strafgesetzbuch für Deutschland.

Fast unbemerkt von der großen Mehrzahl der Deutschen inmitten der kriegerischen Gegenwart, ist mit dem Neuen Jahre ein Gesetz in Kraft getreten für das Gebiet des bisherigen Norddeutschen Bundes, welches, als es im Werden begriffen war, die öffentliche Meinung reichlich in so hohem Grade beschäftigte, als jetzt die neueste Siegesdepesche oder die jüngste Note in einer der ringsum brennenden Fragen: das Deutsche Strafgesetzbuch. Heute denken die Wenigsten daran, daß sie vor kaum dreiviertel Jahren den wahren Werth eines Abgeordneten, ja eines Menschen überhaupt, danach bemessen, ob er für oder gegen die Todesstrafe stimmte, gleichviel was sonst von dieser Abstimmung abhing. In der That, eine unendlich ereigniß- und folgenreiche Zeit liegt zwischen dem Monat Mai 1870, wo der Norddeutsche Reichstag das damals nur für Norddeutschland bestimmte Strafgesetzbuch zum Abschluß brachte, und der Gegenwart. So kann heute um Vieles unbefangener über jenes Gesetz geurtheilt werden, als damals. Und da das bisher nur Norddeutsche Strafgesetz längstens zu Ende dieses Jahres Anwendung finden wird in allen zum Deutschen Reiche verbündeten Staaten, so ist eine nochmalige Würdigung des Gesetzes in diesen Blättern wohl gerechtfertigt.

Das eine vor Allem haben ihm auch die Gegner nachgerühmt, daß es der deutschen Rechtseinheit eine breite Gasse bahne. Das war schon anerkannt, als es nur für dreißig Millionen Norddeutsche Geltung haben sollte; wieviel mehr nun, da es auch für ganz Süddeutschland und für keine viel geringere Zahl von Quadratmeilen gemeines deutsches Recht schaffen soll, als weiland die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. Dem Verfasser liegen Briefe vor von den mit Recht gefeiertsten Criminalisten Deutschlands, die geschrieben sind, als der Streit um den politischen und wissenschaftlichen Werth des neuen Gesetzes, namentlich mit Rücksicht auf die beschlossene Beibehaltung der Todesstrafe, noch große Spalten der Tageszeitungen füllte. Aber auch diese Männer, die vor allen Anderen berufen waren, nach dem Maße der strengen wissenschaftlichen Doctrin zu messen, und daher in der

Grenzboten I. 1871.

Anordnung und Ausführung des Stoffes manches zu tadeln fanden, erklären den Fortschritt, den das Gesetz in der Rechtseinheit begründet, zu wichtig, als daß sie es hätten scheitern lassen können, wenn sie über dasselbe abzustimmen berufen gewesen wären. Das ist keine gelehrte Liebhaberei etwa, noch weniger eine Phrase. Die Wahrheit vielmehr ist, daß auch die Carolina niemals eine völlige Rechtseinheit in Deutschland zu Wege gebracht hat, daß neben der heil. Röm. Reichs Halsgerichtsordnung immer noch das jeweilige Particularrecht Geltung und Ansehen besaß, und über Freiheit, Ehre und Leben der Deutschen so kraus und mannigfaltig judicirt wurde, wie zuvor. Solange die deutsche Wissenschaft überall in Deutschland durch die Urtheile der Facultäten selbst Einfluß hatte auf die Anwendung des Reichsstrafrechts und diesen hohen Einfluß gebrauchte im Sinne einer menschlichen Anwendung oder Nichtanwendung der harten Strafen und Rechtsbegriffe der Carolina, mochte der Zustand leidlich befunden werden. Aber seitdem jeder größere Particularstaat in Deutschland sich je nach seiner Artung und nach der Zeit der Entstehung ein besonderes Strafgesetzbuch gegeben hatte, war die Ungleichheit der Deutschen vor dem Gesetz in Strafsachen um so peinlicher, je lebhafter das Nationalgefühl bei uns erstarkte. Und als die Norddeutsche Bundesverfassung ins Leben trat, ward Strafrecht und Strafproceß zur Bundesangelegenheit erklärt; einer der ersten und wichtigsten Zusatzanträge, den die Nationalen zu §. 4 der Verfassung im constituirenden Reichstage durchsetzten.

Vornehmlich der rastlosen Arbeit der Männer, die nach Berlin berufen wurden, um den Entwurf eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs auszuarbeiten, verdanken wir, daß schon im Frühjahr 1870 die Gesetzesvorlage dem Reichstage zugehen konnte. Immerhin mögen die internationalen Demagogen nach dem unmuthigen Wort Heinrich Heine's nun spotten über das „Nationalzuchthaus“ und die „gemeinsame Peitsche“, wenn sie von der neuen Strafrechtseinheit der Deutschen reden. Das Gesetz selbst spricht ja wider sie. Die „Zuchthausstrafe“ des neuen deutschen Strafrechts, obwohl sie nur bei Verbrechen erkannt wird, die einer ehrlosen Gesinnung entspringen, ist doch wesentlich milder, als das Zuchthaus von Heine's Tagen; der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nämlich auch bei dem gemeinsten Verbrechen nur auf Zeit zulässig. Und die „gemeinsame Peitsche“, wenn sie jemals in Deutschland existirt hätte, gehört fortan dem Gebiete der mecklenburgischen Sage an.

Ueberhaupt steht das Strafgesetz des neuen Reichs außerordentlich hoch über jedem der bisherigen Particularrechte in Nord und Süd. Allgemein nämlich war anerkannt, daß das preussische Strafgesetzbuch von 1851 von keinem andern in Deutschland übertroffen sei, sowohl in wissenschaftlicher, als in criminalpolitischer Hinsicht. Nun überragt aber schon der Entwurf, den

die Bundesregierungen nach den Vorarbeiten der Redactionscommission dem Reichstag vorlegten, das preußische Gesetz in sehr wichtigen Bestimmungen. Wir führen nur die hervorragendsten auf. Die Todesstrafe war von vier- zeh'n auf vier Fälle herabgesetzt, die Zuchthausstrafe von zwanzig auf fünf- zeh'n, die Festungshaft von zwanzig auf zehn Jahre im Maximalmaß; das Mindestmaß der Zuchthausstrafe dagegen auf die Hälfte (von zwei Jahren auf ein Jahr) ermäßigt. das höchste Maß der Einzelhaft auf sechs Jahre; daneben das sogenannte Beurlaubungssystem eingeführt. Die Ehrenstrafen infolge gemeiner Verbrechen sollten, wie bereits erwähnt, nur auf Zeit (bei Zuchthaus höchstens auf zehn, bei Gefängniß höchstens auf fünf Jahre) er- kannt werden dürfen, und obendrein hatte im einzelnen Falle der Richter die Entscheidung darüber, ob neben der gesetzlichen Hauptstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten solle oder nicht. Dieselbe Beschränkung galt hinsichtlich der Stellung des Verbrechers unter Polizeiaufsicht; diese Aufsicht selbst war weniger demüthigend als vordem. Der Versuch sollte bei Vergehen nur dann strafbar sein, wenn er ausdrücklich für strafbar erklärt ist, und stets milder geahndet werden, als das vollendete Verbrechen. Nur noch Mitthäter, Anstifter und Gehilfen wurden vom Entwurf als Theilneh- mer strafbarer Handlungen angesehen. Der Rückfall wurde nur bei den aus gemeinster Gesinnung entsprungenen Eigenthumsvergehen u. s. w. (wie bei Raub, Fehlerei, Unterschlagung &c.) als Strafschärfungsgrund festgesetzt, im Uebrigen aber fiel der Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund weg. Dagegen war hinfort auch gegen erkannte Strafen die Verjährung zulässig, und eine Gesamtstrafe bei Concurrrenz strafbarer Handlungen. Der Kreis der Strafmilderungs-, der Strafausschließungsgründe, der Antragsvergehen und der mildernden Umstände war erheblich erweitert, in einer großen An- zahl von Fällen das geringste Maß der Strafe durchaus ins freie Ermessen des Richters gestellt, also die Strafminima des preußischen Strafrechts beseitigt.

Auf dieser humanen, der hohen Cultur des deutschen Volkes durchaus würdigen Bahn, welche der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs schon einhielt, haben nun die Verhandlungen des Reichstags eine mächtige Strecke weiter geführt. Die Verbesserungen, welche der Reichstag in wochen-, ja monatelangen Berathungen in den Entwurf einführte, sind so zahlreich, so bedeutend und von so grundsätzlicher Wichtigkeit, daß hier eine Aufzählung der Hunderte von angenommenen und verworfenen Amendements selbstver- ständlich nicht versucht werden kann. Ja, kaum die Gruppierung der wesent- lichsten Verbesserungen, die der Reichstag durchsetzte, ist möglich, ohne bemer- kenswerthe Aenderungen zu übergehen. So mag hier, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, welche doch nur die bogenlange Abhandlung einer Fachschrift

gewähren könnte, ein Ueberblick über den Antheil des Reichstags an der jetzigen Fassung des Gesetzes nur in flüchtigen Umrissen versucht werden. Am leichtesten ist diese parlamentarische Arbeit vom criminalpolitischen und vom rein politischen Standpunkte aus zu überblicken. In ersterer Hinsicht hat der Reichstag bei einer großen Anzahl von Vergehen das Strafmaß des Entwurfs gemildert, die Annahme milderer Umstände zugelassen, häufig die Strafmaxima beseitigt, das höchste Maß der Einzelhaft ohne Einwilligung des Gefangenen von sechs auf drei Jahre beschränkt, die Todesstrafen von den vier Fällen des Entwurfs auf das Verbrechen des Mordes und des Mordversuchs gegen das Reichsoberhaupt und den Landesfürsten reducirt, bei einer sehr großen Anzahl von Vergehen neben der entehrenden Zuchthausstrafe Gefängniß zugelassen, endlich bei den meisten Paragraphen Fassungen gewählt, welche den Sinn des Entwurfs schärfer und klarer ausdrücken. An dieser — wir möchten sagen wissenschaftlichen, humanen und redactionellen Arbeit hatten alle Parteien des Parlaments einen nahezu gleich großen Antheil; sie erfreuten sich dabei der vorurtheilslosen Unterstützung der Regierungsvetreter, namentlich des Präsidenten Dr. Friedberg. Nicht selten sogar ist die Fassung des geschicktesten und annehmbarsten Verbesserungsvorschlags vom Regierungstische ausgegangen. Die andere große Gruppe von Veränderungen, welche der Reichstag beschloß, betraf die politischen Fragen, die in solcher Anzahl und Wichtigkeit noch in keinem der früheren norddeutschen Gesetze sich zusammengedrängt hatten. Hier war der Kampf der Parteien im Parlamente, und dieser gegen die Regierung, bei weitem härter und schwieriger, als über die criminalpolitischen Verbesserungsanträge. Dafür sind aber auch die auf diesem Gebiete erfochtenen Siege der liberalen Mittelparteien gegen die Staatsdoctrin der äußersten Rechten, die Willkür der militärischen Gewalten, die Vorurtheile der deutschen Bureaucratie von der größten Tragweite. Gegen die Redefreiheit der Einzellandtage, die in einem der ersten Paragraphen fast spielend in das Gesetz aufgenommen wurde, hatten noch vor vier Jahren in Preußen die höchsten Regierungs- und Justizbehörden sich in den leidenschaftlichsten Streit eingelassen, der je in der Conlictszeit entbrannt war. Und als dann der preussische Ministerpräsident den alten Hader über die Redefreiheit des Abgeordnetenhauses durch ein neues Specialgesetz beilegen wollte, hatte das Herrenhaus in der unzweideutigsten Weise zu Beginn des Jahres 1869 sich dagegen aufgelehnt. Hier, im Reichstag, ward die Redefreiheit der Einzellandtage mit ungeheurer Mehrheit beschlossen. Ebenso vergeblich hatte man bis dahin in Preußen und Sachsen, in Mecklenburg und Hessen, kurz fast überall im Norddeutschen Bunde gestrebt, der bureaukratischen, polizeilichen und militärischen Willkür die richtige Grenze zu ziehen. Hier, bei den Strafbestimmungen über Widerstand und Widersetzlichkeit gegen die Dr-

gane der Staatsgewalt u. s. w. ward die correcte Formel gefunden. Hinfort war der Widerstand gegen unrechtmäßige Handlungen der Beamten, Militärpersonen u. s. w. straflos. Aber den wichtigsten Fortschritt in Betreff aller sogenannten „politischen Vergehen“ bezeichnete die Annahme des Lasker'schen Antrags, wonach überall da, wo das Gesetz die Wahl läßt zwischen Festungshaft und Zuchthausstrafe, die letztere nur dann erkannt werden darf, wenn die ehrlose Gesinnung des Thäters ausdrücklich festgestellt ist. Da nun weiter dem Reichstag gelang, bei fast allen politischen Vergehen, außer dem gemeinen schweren Landesverrath und diesem in moralischer Hinsicht gleichstehenden Verbrechen, die Alternative von Festungshaft neben der Zuchthausstrafdrohung ins Gesetz einzuführen, so darf wohl behauptet werden, daß die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über politische Vergehen zu den liberalsten und mildesten der ganzen Welt gehören. Nie wieder wird, wenn uns jemals eine Reaction wie diejenige der fünfziger Jahre beschieden sein könnte, möglich sein, an der Hand dieses Gesetzes, den politisch-mißliebigen Mann in die entehrende Unfreiheit des Zuchthauses zu stürzen.

Die freimüthigen Organe großer Culturvölker, die uns in trüben Tagen Vorbilder gewesen sind für die einheitliche Gestaltung des Staates, wie für die unantastbare Freiheit der Bürger haben ihren Landsleuten offen verkündet, daß Deutschland an seinem Strafgesetzbuch ein Palladium des Rechts und der Freiheit gewonnen habe, wie es jenen vorgeschrittenen Nationen selbst noch mangle. Die Nordamerikanische Union, selbst die Schweiz, entbehrt noch heute der Einheit des Strafrechts; England mindestens einer, modernen Anschauungen genügenden Codification. Mit Verwunderung sind jene Nationen daher jenen Wochen der Berathung des Parlaments gefolgt, als das große wichtige Gesetz an der von den Regierungen geforderten Beibehaltung der Todesstrafe scheitern zu wollen schien. Sie nannten das mit harten Worten einen Streich von Abberiten; sie erklärten die Herabsetzung der Diebstahlsstrafen allein schon für eine viel wichtigere praktische Errungenschaft, als die Beibehaltung oder Aufhebung der Todesstrafe, zumal wenn die Todesstrafe in Zeiten öffentlicher Unruhen, im Belagerungszustand und im Kriege daneben ungeschmälert fortbestand. Sie zeigten indessen auch in diesen Urtheilen die Anschauungen des Fremden. Der deutsche Mann ist von jungen Jahren an so sehr gewöhnt, die Frage der Todesstrafe als Gewissensfrage zu behandeln, daß wir keinen der Abgeordneten schelten, die um ihrer sittlichen Ueberzeugung willen, bereit waren, an der Todesstrafe das Gesetz scheitern zu lassen.

Aber weit verderblicher, als das Scheitern des Gesetzes selbst, hätten wir den Schaden gehalten, der noch in letzter Stunde der Rechtseinheit drohte durch den Antrag, daß in den Bundesstaaten, wo die Todesstrafe einmal abgeschafft war, sie aufgehoben bleiben sollte. Es war die verlockendste und

verderblichste Maske, in welcher jemals der Particularismus vor das Parlament getreten war; so verführerisch, daß sie die Majorität des Parlamentes ebenso wie die Vertreter der Regierung vollkommen berückt hatte — bis plötzlich der Kanzler selbst von Varzin gen Berlin aufbrach, mit seinem klaren Blick das Trugbild durchschaute, und mit seinem entscheidenden Wort die größte Gefahr, die dem Gesetz drohen konnte, energisch zurückwies.

Mit der kleinsten Majorität, die jemals ein wichtiges Gesetz in Norddeutschland gefunden, ward dieses uns aus dem Kampf der Parteien gerettet. Wenn es gescheitert wäre, — dürfen wir wohl heute fragen — welches Strafrecht würde uns das künftige deutsche Parlament bescheeen, das ungeboren im Schoß der Zukunft schlummert, von dem kein Sterblicher vorauszusagen vermag, ob die Liberalen die Majorität haben werden, von dem aber gewiß ist, daß zu vorübergehenden Bündnissen leicht die Männer des Rückschritts aus dem Norden streitbare Freunde finden werden an den Dunkelmännern des Südens?

Freuen wir uns daher des Gewonnenen und hoffen wir, daß recht bald eine Deutsche Strafgerichts- und Strafproceßordnung uns die einheitliche Auslegung unsres Strafgesetzes sichert.

— o —

Albert Oppermann's letztes Werk.

Von Karl Braun.

II.

(Schluß).

Es kann nicht meine Absicht sein, den Plan der Handlung bis ins Einzelne zu verfolgen, von jener Zeit an, wo das Kurfürstenthum Hannover par distance regiert wurde durch einen geistig blinden König, und zwar in einer Art, daß damals ein Anwalt an seine Klientin schreibt: „Den Plan einer Immediat-Eingabe an den König geben Sie nur gänzlich auf; denn erstens ist bei namhafter Strafe verboten, Seine Majestät mit Immediat-Eingaben zu belästigen; zweitens leidet aber Seine Majestät dermalen an Irrsinn; drittens geht jedes Immediatgesuch an das Geheimrathscollegium in Hannover, und dort würde Ihres, welches die Interessen des Grafen S. verlegt, wahrscheinlich zurückgehalten werden; endlich viertens aber, wenn es auch glücklich nach London zurückkäme, so würde fast mit apodictischer Gewißheit an-